

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(436.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 29. Oktober 2004

Anwesend: **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **Bock**, Michael, Kronau; **Bräuninger**, Doris, Karlsruhe; **Cämmerer**, Dr. Bernhard, Karlsruhe; **Dornbusch**, M., Karlsruhe; **Drollinger**, Dr. Kuno, Korntal-Münchingen; **Haehling von Lanzenauer**, Dr. Rainer, Baden-Baden; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **John**, Dr. Herwig, Marxzell-Pfaffenrot; **Kaller**, Dr. Gerhard, Karlsruhe; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Leiber**, Dr. Gottfried, Karlsruhe; **Noe**, Dr. Georg, Ettlingen; **Rödel**, Prof. Dr. Volker, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Schauber**, Dr. Eva, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Wüst**, Gabriele, Rastatt.

Vortrag von

Prof. Dr. Volker Rödel, Karlsruhe

über

**Burgherren und Bauern im Streit um den Wald.
Scharfeneck, Ramberg und die 2. Haingeraide**

(Kurzfassung)

Die Burgen Ramberg und (Neu-)Scharfeneck entstanden im damals noch kaum besiedelten Waldland nördlich des Trifels und wurden mit Reichsministerialen besetzt. Das Geschlecht der von Ramberg starb 1520 aus; Burg und Ort gelangten 1536 an die Linie Scharfeneck des Grafenhauses Löwenstein. Scharfeneck war nach dem Aussterben des gleichnamigen Geschlechts 1416 an die Pfalzgrafschaft gefallen und wurde 1476 Ludwig „von Bayern“, später Graf zu Löwenstein, dem natürlichen Sohn Pfalzgraf Friedrichs d. Siegreichen, von diesem überlassen.

Beide Burgen waren jedoch nicht, wie zu erwarten, auf dem Reich zustehendem Grund errichtet worden, sondern lagen im Bereich der Haingeraiden. Diese Geraidewaldungen hatten zwar seit merowingischer Zeit weiterhin der obersten Verfügungsgewalt des Herrschers unterstanden, jedoch waren Dorfschaften vor dem Gebirgsrand, die über keinen Wald verfügten,

Nutzungsrechte daran zugewiesen worden. Es handelte sich um insgesamt 16 bäuerliche Marknutzungsverbände im Bereich der Vogesen und der Haardt. Der Begriff kam freilich erst im 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Rechtswahrung der Geraidegenossen gegenüber Kloster Eußerthal auf; zuvor hieß es noch Allmende. Die 2. Haingeraide umfaßte sechs Dörfer, die paarweise nacheinander durch Rodung zum Gebirgsrand hin entstanden waren, nämlich Walsheim und Roschbach, Böchingen und Flemlingen (alle bis 769 bezeugt) sowie Burrweiler und Gleisweiler, beide erst nach 1000 bezeugt. Daß die Dörfler ihre Rechte in der Haingeraide als Allmende auffaßten, stärkt in der Forschungskontroverse über deren Entstehung die Auffassung, es habe sich dabei eher um eine Erscheinung des Nutzungsbedürfnisses und nicht um einen Ausgangspunkt dörflicher Raum- und Verbandsbildung gehandelt. Nach K. S. Bader ging es im ländlich-dörflichen Recht des Mittelalters ohnehin nicht um abstraktes Eigentum, sondern um konkrete Nutzung. Aufgrund der natur- und kulturräumlichen Vorgaben mußte im vorliegenden Fall unter dem Allmendenutzungen der Wald im Vordergrund stehen, nämlich für die Gewinnung von Bau- und Brennholz, für die Eichelmast, für Weidezwecke, für die Streugewinnung und als Lieferant von Bodenfrüchten; hinzu kam die besondere Bedarfslage des Weinbaus, bei dem Wingertspfähle und Faßdauben gebraucht wurden. Wege und fischbare Gewässer gehörten ebenfalls zur Allmende. Auf genaue Abmarkung mußte man bedacht sein. Die um 1600 erst quellenmäßig faßbare innere Organisationsform sah vor, daß Böchingen und Walsheim als die Hauptorte den Cent- bzw. Geraideschultheißen stellten und Burrweiler über die Waldaxt („Loogaxt“) verfügte; das Geraidegericht, bestehend aus den Schöffen unter Vorsitz des Centschultheißen und mit einem Schreiber ausgestattet, tagte am Sonntag nach Martini auf dem steinernen Stuhl am Weg zwischen Böchingen und Walsheim; daneben gab es Waldmeister und Waldknechte, wie die anderen Ämterträger auch teils lebenslang, teils auf Zeit gewählt.

An den beiden Burgen hingegen dürfte das Recht von Vogtei und Wildbann gehaftet haben; denn mindestens das Jagdrecht als Herrenrecht dürfte auch den niederadligen Burgherren nicht bestritten worden sein; im 14. Jahrhundert erscheinen diese Rechte als Reichslehen. 1232 schon erlaubte König Heinrich (VII.) übrigens für Scharfeneck den erblichen Übergang auf die Söhne. In Bezug auf die Haingeraiden mußten die Burgherren als Genossen – mit freilich höherem Bedarf! – gelten. Dessenungeachtet waren burgnahe individuelle Nutzflächen erforderlich zur Anlage von Kraut- und Obstgärten sowie Weide- und Ackerflächen für die Versorgung. Auch Wasser mußten die Burgen beziehen können. Ferner mußte der Bifang, also der unmittelbare Verteidigungsbereich um die Burg, der Zuständigkeit der Burgherren allein vorbehalten

bleiben. Es versteht sich, daß nicht nur wegen der Vergrößerung der Burgen und dem damit einhergehenden vermehrten Bedarf die Tendenz bestand, die Nutzungsrechte der Burgherren auf Kosten der bäuerlichen umfangmäßig zu erweitern, sondern auch, gestützt auf die ständische Sonderstellung, hinsichtlich ihrer Rechtsqualität zu verbessern. Um so mehr mußten sich die Geraidegenossen auf das alte Recht ihres Verbandes besinnen, es mit seiner Altherwürdigkeit zu legitimieren und es erforderlichenfalls zur Abwehr anstehender Bedrohungen weiterzuentwickeln.

Die Stellung der Burgherren dürfte solange unangefochten geblieben sein, als die Reichsgewalt am Oberrhein noch herrschaftlich präsent war. 1303 und wieder 1309 erhielten die von Ramberg – für Niederadlige erstmals! – königliche Privilegien, die ihnen wegen ihrer vom Reich lehnrübrigen Besitzungen den Gerichtsstand vor dem Hofgericht zusicherten; deren rechtssichernde Wirkung dürfte sich auch auf die mit der Burg verbundenen Rechte erstreckt haben. 1332 wies Ludwig d. Bayer Ansprüche der auf ihre Allmendenutzungsrechte pochenden Geraidegenossen an die Burgherren zu Ramberg ab. Dem wachsenden Territorialisierungsdruck vermochte man jedoch nicht auszuweichen: die Ramburg wurde 1358, Scharfeneck 1363 zu Offenhäusern der Pfalzgrafschaft bei Rhein gemacht. Fast gleichzeitig wurden für beide Burgen ihre wirtschaftliche Existenz berührende Vereinbarungen mit den Geraidegenossen getroffen, aufschlußreicherweise in der Gestalt dörflichen Satzungsrechts als weistumsähnliche Vereinbarung. Die mit Johann von Scharfeneck geschlossene entstammt ebenfalls dem Jahr 1363 und zeichnet die überkommenen Nutzungsrechte der Scharfenecker auf, betreffend die Waldhut, Weiderechte, Holznutzung und Eckerichmast; dabei gestanden die Geraidebauern dem ständischen Übergossen einen gewissen Vorrang durchaus zu. Für die von Ramberg hatte Karl IV. 1348 das oben genannte Privileg seines Vorgängers erneuert, und 1356 schon einigten sie sich mit den Geraidebauern über folgende Punkte: Umfang des der Nutzung und Wasserversorgung vorbehaltenen Bereichs um die Burg einschließlich der bäuerlichen Siedlung unterhalb; Ausdehnung der einvernehmlichen Waldhutberechtigung der Geraide auf Ramberg; strenge Bedingungen für die Köhlerei durch Ramberger Dörfler; durch die von Ramberg nicht gestörte Verfügung über den Allmendebesitz vor dem Gebirge; Vertretung der Ramberger bei den herkömmlichen Geraidegerichtstagen („Geraidestühlen“); Einrichtung eines neuen am Dienstag nach Pfingsten in oder bei Ramberg; rechtliche Gleichstellung der Ramberger Viehweide mit der der alten Geraidedörfer. Mithin ging es vorrangig um die rechtliche Einbeziehung des Dorfes Ramberg, die aber indirekt auch der Burg zugutekam; die Dorfemarkung muß wie die von Dernbach zuvor zu Lasten der Allmende aus dieser

herausgeschnitten worden sein. Die Bezogenheit der Talsiedlung auf die Burg offenbart auch das 1426 niedergeschriebene Weistum des Hubgerichts zu Ramberg. Das gute Einvernehmen der Herren von Ramberg bezeugt auch eine 1437 mit den Geraidedörfern geschlossene Vereinbarung über die Anlage eines Woogs. Noch ein 1565 aufgezeichnetes Weistum bezeichnet die Herrschaft Ramberg als „der Gereiden Schirmherr“.

Konfliktreicher verfahren die jüngeren (seit 1477) Herren von Scharfeneck, 1488 auch Grafen von Löwenstein, mit den Geraidegenossen. Schon 1485 wurde eine Schlichtung zwischen ihnen und Ludwig „von Bayern“ erforderlich, wobei nun nicht mehr die Gemeinschaft der Dörfer, sondern die verschiedenen Inhaber der Ortsherrschaften als Beschwerdeführer und Streitgegner auftraten. Sechs adlige Schiedsrichter und der kurpfälzische Landschreiber zu Neustadt entschieden über die strittigen Punkte, nämlich das Recht der Beholzigung, Wegerechte, z.B. zum burgeigenen Krautgarten, eine Steinbruchnutzung sowie die Setzung von Grenzsteinen. Zwar blieben die ökonomischen Grundsätze der allmendegemäßen Waldnutzung in Kraft, den Burgherren war jedoch ein Bifang mit beträchtlichen Rechten eingeräumt; der Eigentumsbegriff tritt bereits markant hervor. 1513 beanspruchte Ludwig einen Wildbannbezirk, der über den Bereich der 2. Haingeraide hinausreichte. Zur Bekräftigung seiner Ansprüche hatte er vor 1507 zwei Urkunden fälschen lassen, eine zu 1232 auf Heinrich (VII.) und eine zu 1385 auf König Wenzel. Die so besorgten falschen Rechtstitel zielten auf die Schaffung eines umfangreichen landwirtschaftlich nutzbaren Bereichs in Burgnähe sowie ein beträchtliches Jagdrevier; auch war für alle Fälle wieder auf die Vogtei abgehoben. Die Fälschung zu 1385 enthält den Begriff der Landeshoheit und ein diese geradezu erläuterndes Paket von Rechten. Realer Hintergrund war die Notwendigkeit, nach dem 1504 eingetretenen Verlust der Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Löwenstein Burg Neu-Scharfeneck zur Residenz und zugleich Festung auszubauen.

Auch wenn die Fälschungen damals nicht als solche erkannt wurden – sie sind schon in die Privilegienbestätigung Maximilians I. von 1507 einbezogen und die Gegenseite konnte sie mangels Einblick ohnedies nicht anfechten – hatte die Haltung des Herrn von Scharfeneck die Zerstörung seiner Burg im Bauernkrieg zur Folge. Freilich bestand nun erneuter Holzbedarf für den Wiederaufbau. Der Schlichtungsspruch von 1485 wurde wahrscheinlich auf Betreiben der Geraidegenossen 1545 erneuert und präzisiert, die Setzung neuer Grenzsteine vereinbart. Die Burgbezirke, seit 1536 beide in Löwensteiner Hand, schienen eine auch von den Geraidegenossen nicht mehr angefochtene allodiale Rechtsqualität erlangt zu haben. Jedoch bediente man sich offenbar weiter der Holznutzung aus der Allmende; denn 1556 nahmen 300

Geraidebauern in landfriedensbrüchiger Weise auf dem Zimmerplatz bei der Burg Neu-Scharfeneck lagerndes Bauholz des Grafen Wolfgang zu Löwenstein gewaltsam weg, woraufhin der Graf sie beim Reichskammergericht verklagte. Dieses rügte zwar den Übergriff und verfügte zunächst die Wiederherstellung des alten Zustands, die Klage des Grafen wurde aber 1594 schließlich abgewiesen. Diesem Prozeß folgten noch zwei weitere. Die Geraidegenossen erhoben nun ihrerseits die Kategorie des Eigentums zum Erklärungsgrund für ihre althergebrachten Nutzungsrechte und leisteten sich Advokaten. Anfang des 17. Jahrhunderts entstand in diesem Umfeld außerdem die Erdichtung einer Gründungsversion der Haingeraide des Inhalts, sie gingen auf eine Schenkung König Dagoberts an die Dorfschaften zurück. Auch die Sage nahm sich dieses Stoffkreises später an.

Das Beispiel der Burgen Scharfeneck und Ramberg ist geeignet, die wald- und flächenzehrende Auswirkung der Anlage von Burgen konkret zu veranschaulichen. Die Bedürfnisse und auch Übergriffe der Burgherren führten zu einer Verfestigung des Organisationsgrads der Geraidegemeinden, als es darum ging, das ungeschmälerte Nutzungsrecht an der Allmende und deren Umfang zu verteidigen. Dies geschah mit beachtlichen Mitteln des kollektiven Widerstands, bis sich die höchste Gerichtsbarkeit der Materie annahm und die Rechte der Bauern im Grunde bestätigte. Zunächst hatte man sich jedoch mit den Burgherren zu Scharfeneck und Ramberg, deren Stellung nach 1330 prekär geworden war, zu arrangieren gewußt und dabei deren aus ihrer bedeutenderen sozialen und funktionalen Stellung resultierenden höheren Nutzungsbedarf grundsätzlich anerkannt. Dennoch entstand im Falle von Scharfeneck wegen der Bifang-Problematik eine streitträchtige Nutzungskonkurrenz, insbesondere wegen des hoheitlichen Anspruchs des sich als hochadlig verstehenden Hauses Löwenstein. Territorialstaatsdenken und altrechtliche, auf Billigkeitsdenken gegründete Nutzungsvorstellungen gerieten so in einen Dauerkonflikt miteinander. Die Erbitterung der Auseinandersetzung läßt ermessen, welcher Wert den Gütern des Waldes beigemessen wurde. Indem im Gefolge dieses Konflikts mit der Zeit Praktiken einer ressourcenschonenden Nutzung in kollektiver Eigenverantwortung der Kategorie des Eigentums als Grund der Anspruchsberechtigung wichen, gewannen zum Schaden des Waldes eigensüchtige Motive die Oberhand, auch auf Seiten der Geraidegenossen.

DISKUSSION

Prof. Krimm: Herr Rödel, Sie haben in einem sehr großen Bogen systematisierend begonnen, haben systematisierend wieder aufgehört und zwischen drinnen, in einer dichten Beschreibung, Stationen der immer komplizierter werdenden Auseinandersetzung beschrieben. Ich habe diese Bogenziehung sehr bewundert. Für mich schien Ihr Referat einen Grundgedanken deutlich zu machen, der immer wieder auch in der Literatur vermehrt vorkommt: Ob man das Mittelalter nicht eigentlich als einen Bereich sehen muss, in dem es ein schlüssiges Recht gar nicht kennt, also im Sinne von aneinander grenzenden aber sich nicht überlappenden Rechtsverhältnissen, wie man das in der modernen Staatlichkeit, der modernen Rechtsverfassung eben so gewohnt ist, sondern, dass vielmehr das Mittelalter darauf besteht, es Rechtsbereiche gibt, die sich zum Teil widersprechen, sich überlappen, so daß die modernen Historiker alle Mühe haben, sich in diesem ganz anderen Denken eines Rechtszentrums und Rechtsrandes zurecht zu finden. Dafür schien mir auch die Auseinandersetzung um die Haingeraiden zwischen den Genossen, dem Adel und dem Königtum geradezu paradigmatisch zu sein. So viel als eine Einleitung für das Gespräch, zu dem ich einlade. Doch möchte ich zunächst einmal eine ganz primitive Verständnisfrage an den Anfang stellen. Sie haben unter anderem zu Ihrer zweiten Karte bemerkt, dass da der Grenzverlauf etwas verwirrend sei. Meine Frage: Sind das denn Täler, die der Grenzverlauf markiert? Oder ist meine Kenntnis vom Pfälzerwald gut genug um gleich zu erkennen, dass da die Grenze die Talläufe überspringt und auch noch ins Hinterland geht, so dass diese parallele Grenzföhrung irgendwie anders zustande gekommen sein muss? Und seit wann lässt sich dies überhaupt fassen?

Prof. Rödel: Ja, diese Karte zu zeigen ist schon für die mittelalterlichen Verhältnisse verhänglich, weil da der flächige Charakter so nicht gegeben war. Man hat sicher eine Absprache gehabt, in den Wald hinein zu gehen und man hat dann – es geht ja nicht um Rodung –, die Nutzung in diese Bereiche vorgetrieben. Die Grenzen entsprechen nicht Tälern, allerdings spielen die Täler eine Rolle für den Zugang, da ja einzelne Täler in den Gebirgsrand hineingeschnitten sind. Das waren natürlich auch die Zugangswege. Einen starken Anteil an der Anlage von Verkehrswegen haben die Burgen. Und deswegen kommt auch diese verzwickte Situation zustande, dass man sich absprechen musste, um den Zugang zu gewährleisten. Aber man kann natürlich nicht sagen es gäbe nur die Kategorie der Haingeraide oder die der Allmende. Wir argumentieren ja ex eventu, denn was wir genau wissen, ist erst im 19. Jahrhundert zustande gekommen. In den Jahren 1820/30 wurde die Konsequenz gezogen und die Haingeraide, dieser ungeteilte Bereich, auf die einzelnen Dörfel verteilt, als Eigentum. Die Karte, die Sie dazu im Pfalzatlas sehen, ist nicht sehr gut, deshalb habe ich sie nicht gezeigt; da hat man die einzelnen Haingeraiden, also die 2. bis 4. noch einmal aufgeteilt in Gemeinwaldungen für das einzelne Dorf. Dies war das Ende der Haingeraiden, als eben die Nutzung dazu geführt hatte, dass der Wald eigentlich verwüstet war. Wenn man heute am Hardtrand spazieren geht, sind vor allem Kiefern da, nicht sehr hoch, das ist die Folge der Übernutzung, die durch das Roden als Folge des Eigentumsanspruchs, der sich ja mit der Zeit heraus gebildet hat, zu begründen war.

Prof. Roellecke: Ich habe leider nicht alles verstanden, das sage ich ganz offen. Mir ist nur eins aufgefallen. Sie haben gesagt an einer Stelle: Die Bauern begannen sich auf ihr Eigentum zu

berufen. Was ist das eigentlich für ein Eigentumsbegriff gewesen? Denn unser heutiger Eigentumsbegriff im Sinne von Privateigentum den gibt es ja eigentlich erst seit 1840 oder 1850. Die erste Frage: Was ist das für ein Eigentumsbegriff gewesen? Die zweite: Handelt es sich jetzt sozusagen um Vermögenseinandersetzungen? Das ist ein bisschen unwahrscheinlich, weil es ja über hunderte von Jahren hinzieht. Oder handelt es sich mehr um Herrschaftsverhältnisse? Also haben sich die Bauern im Grunde genommen gegen die Herrschaft gewehrt?

Prof. Rödel: Herr Roellecke, die Frage trifft natürlich den Kern der Sache. Wir haben am Anfang in den Bereichen, nehmen wir einmal an sie seien so gewesen wie sie auf der Karte dargestellt sind, Nutzungsberechtigung. Und das war vereinbar mit anderen Rechten, mit dem Jagdrecht, das Herrenrecht war. Die Bauern konnten nutzen, konnten Holz fällen, konnten Beeren sammeln und konnten Steine brechen und solche Dinge machen. Aber die Jagd, das Fischen war ein Herrenrecht, das war vereinbar in dem Bereich. Natürlich kann das auch zu kleinen Streitigkeiten führen, aber das war unter dem Dach des Königs, also dem Reichsrecht, das bis ins 13. und 14. Jahrhundert hinein ziemlich präsent in diesem Raum war, alles wohl vereinbar. Und als es dann streitig wurde, hat man die Herren solange toleriert, als sie sich in die Sache mit eingelassen haben; die Burgherren wie die Ramberger haben das ja eigentlich vorbildlich gemacht, die nicht so machtbewusst und ehrgeizig waren wie später die jüngeren Scharfenecker oder die Löwensteiner. So hat man diese Herren akzeptiert als Übergenossen, die am Mehrbedarf dieser Nutzung teilgehabt haben, hat ihnen eingeräumt, um die Burg herum dürften sie sich für ihre Belange Holz fällen und diese Nutzung, die sonst die Dörfler auch haben, wahrnehmen, obwohl das natürlich ein übermäßiger Anspruch war vom Volumen her gegenüber einem Bauernhaushalt. Und was das Eigentumsrecht betrifft – ich bin natürlich in dem Sinn kein Theoretiker, dass ich jetzt die Begriffe von Vermögen und Eigentum qualifizieren kann – , so war dies das Ergebnis der Entwicklung, dass am Schluss durch die Aufteilung dieser Haingeraide-Bereiche auf einzelne Gemeindewaldungen ja dann eigentlich Eigentum im Sinne des 19. Jahrhunderts zustandekam, also kommunales Eigentum. Das steht am Ende der Entwicklung und am Anfang stand nur die Nutzungsberechtigung. Die Nutzungsberechtigung steht natürlich nicht im Widerspruch zu den hoheitlichen Rechten, denn wenn da ein Mord geschieht im Wald, dann kommt eben der zuständige Richter zum Zuge, am Anfang also der Graf in Frankweiler, wo der Richtstuhl im Speyergau war, mit dem Auftrag, das zu richten. Später sind es die Herren, die auf der jeweiligen Gemarkung zu richten haben, wobei wir hier ein gewisses Problem haben, denn wir haben ja längere Zeit zunächst nur die Dorfgemarkung, und dann im Spätmittelalter für die Dörfer insgesamt die Gemeinschaft als Vertragspartner der Herren. Dann aber gegen 1500 treten plötzlich als Gerichtsherren die Ortsherren auf, die Herren, die die Polizei, die Gerichtsgewalt in den Dörfern ausüben, die ganz verschieden waren. Ich habe sie nicht benannt; fast jedes Dorf hat einen anderen Herren gehabt in der beginnenden Neuzeit. Wahrscheinlich war dies auch auf den Geraidegebieten so, ich kann es mir nicht anders vorstellen, denn es war nicht Herrschaftsbereich der Scharfenecker. Das Territorium der Scharfenecker war definiert, da war Dernbach dabei, dann Bindersbach beim Trifels und ein Teil von Albersweiler, und die Scharfenecker waren eben nicht die Ortsherren von Burrweiler, von Fischlingen etc. also den Geraidedörfern. Das konnte so nebeneinander existieren. Ab wann man dann – und die Argumentation der Bauern läuft im 16.

Jahrhundert darauf hinaus und das Reichskammergericht scheint das auch so akzeptiert zu haben – von einem, und zwar von welchem Eigentumstyp sprechen kann, bleibt offen, zumal die Bauern ja den Prozess gewonnen haben. Es gibt darüber viele Akten im Landesarchiv Speyer, deren Inhalt ich nur angetippt habe, zumal die Akten des Reichskammergerichts dort gerade erst erschlossen werden. Den Nutzungsbelangen der Bauern wurde Rechnung getragen, und dafür muss wohl auch eine definierte Fläche vorhanden gewesen sein. Im Hauptstaatsarchiv München gibt es eine Vogelschaukarte, also eine Übersichtskarte für diesen Prozess, die ich leider nicht einsehen konnte, und darauf müssten auch Bereiche abgesteckt sein. Mit Hilfe dieser Karte wird man das wohl präziser beantworten können.

Prof. Schwarzmaier: Es ist mir zunächst so gegangen wie Ihnen, Herr Roellecke, dass ich bei weitem nicht alles verstanden habe, was uns hier vorgetragen worden ist. Aber wie das so ist im Laufe einer Diskussion, wird einem dann manches ein wenig klarer und ich hoffe, dass uns die Diskussion einer Lösung etwas näher bringen kann. Es sind zwei Stichworte gefallen zu denen ich kurz etwas sagen wollte, das eine Stichwort kommt von Ihnen, Herr Krimm. Das war das Stichwort „Karte“. Damit habe ich mich einmal ein bisschen beschäftigt im Zusammenhang mit der Frage, wann eigentlich Karten entstanden sind? Dies geschah im Zusammenhang mit Reichskammergerichtsprozessen, und das ist eine ganz bezeichnende Sache, dass dabei die Karte eine Rolle spielt. Um 1550/1560 fängt sie an und erlebt dann einen richtiggehenden Boom. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird die Karte zu einem gerichtlichen Beweismittel, weil sie nun in einem Verfahren eingesetzt wird. Da gibt es Unparteiische, die den Augenschein nehmen müssen, die ihm als geschworene Personen beiwohnen, schließlich Spezialisten, Maler, die dies ins Kartenbild überführen und zugleich als geschworene Gerichtsleute die genauen Festlegungen treffen, die dann dazu führen, dass man die Dinge auch punktuell festlegen kann, so dass ihr Kartenbild Beweiskraft erhält. Dies geschieht, wie ich meine, im Zuge der Verrechtlichung, also jenes Prozessen, den Sie dargestellt haben. In diesem Zusammenhang ist, gerade beim Reichskammergericht, darauf hinzuweisen, daß diese Prozesse sich manchmal, in komplizierten Fällen, über Jahrhunderte erstrecken. Sie beginnen unter Umständen noch im 15. oder im beginnenden 16. Jahrhundert und können sich durch zwei oder drei Jahrhunderte hinziehen. Im 18. Jahrhundert enden sie oftmals als wahre „Jahrhundert-Prozesse“. Und da tritt genau das ein, was Herr Roellecke gesagt hat, dass sich im Grunde genommen die Rechtsbegriffe ändern und mit ihnen die Vorstellungen von dem, was man erstreiten will, so dass am Schluß der Prozesse eine vollkommen andere Dimension gewonnen und auch eine vollkommen andere Richtung genommen hat als das, was man ursprünglich intendierte. Die Personen sind andere geworden, ihr Rechtsbewusstsein hat sich geändert und natürlich sind auch die sozialen Standesverhältnisse andere geworden.

Hierzu noch eine Nachfrage hinterher, die wieder mit diesem sehr diffusen Recht zusammen hängt, eine an sich sehr einfache Sache, doch weil Sie vom Burgrecht gesprochen haben, spreche ich dies an. Das Burgrecht definiert den Rechtsbereich des Burgherrn im Umkreis eines Pfeilschusses. Ich weiß nun nicht, wie weit ein Pfeil schießt, aber sehr viel mehr als 60 - 80 m kann es wohl nicht gewesen sein. Das ist ja nun ein relativ kleiner Bereich, der hier um die Burg zum engsten Rechtsbereich des Burgherrn gehört, und das ist mir nicht ganz klar. Denn im Grunde genommen ist ja das Vorfeld vor der Burg gleichzeitig das militärische Glacis für den Fall eines gegnerischen Angriffs. Das muss überschaut werden, und insofern können da keine

Bäume, kann dort kein Wald sein und man kann natürlich auch keine hohen Pflanzungen oder ähnliches anlegen. Allenfalls der Gemüsegarten der Burgherrin, die hier ihren Kohl angepflanzt hat, kann da liegen. Auch das scheint mir einer dieser Fälle zu sein, wo man die Rechtsverhältnisse sehr genau hinterfragen und an den Realitäten kontrollieren muss.

Prof. Krimm: Darf ich die gleiche Frage noch einmal anders wiederholen? Mir war nämlich nicht klar, Scharfeneck und Ramberg liegen doch in der gleichen Haingeraide. Sie haben immer wieder abwechselnd Scharfeneck und Ramberg und ihre Verträge abgehandelt, aber die Vertragspartner der beiden adeligen Herrschaften sind ja doch immer wieder die gleichen Dörfer. Die Partner sind für beide Teile letztlich immer die gleichen. Die beiden Verträge, die Sie so eindrucksvoll geschildert haben aus dem 14. Jahrhundert, sind aber ganz grundverschieden. Und die beiden Herrschaften sitzen, jedenfalls nach der Karte, ganz dicht beisammen, vielleicht nicht gerade 80 m voneinander getrennt, aber doch eben sehr, sehr nah, wie alle pfälzischen Burgen. Wie hat sich denn dieses Dreierverhältnis eigentlich gestaltet in den ständigen Auseinandersetzungen um Rechte, bei denen jeder immer irgendwie in einem so engen Gebiet mitbetroffen war? Sie sprachen immer nur von einer Burgherrschaft im Verhältnis zu den Bauern, aber nie von diesem Dreiecksverhältnis, oder spielt das vielleicht gar keine Rolle?

Prof. Rödel: Jetzt muß ich der Reihe nach vorgehen und zuerst Herrn Schwarzmaiers Frage nach dem Bifang und dem Burgfriedensbereich beantworten. Aber ich meine gerade gesagt zu haben, dass dieser Bereich – das hängt von der Landschaftsgestalt ab, ob man da überhaupt etwas anbauen kann – eben durchaus genutzt wurde. Er war frei von Bäumen, das ist klar, da hat man Krautgärten oder irgendwas ähnliches anlegen können, und wenn dann eine Belagerung war, konnte man es danach wieder anlegen. Natürlich ist dies auch ein Rechtsbereich, ein Friedensbereich gewesen, aber wenn es denn landschaftlich von den Böden her möglich ist, dann ist dort eben auch angebaut worden. Das sieht man übrigens auch, wenn man Bodenuntersuchungen anstellt, da findet man heute noch Zeugnisse, dass hier früher eben mal Nutzpflanzen angebaut worden sind. Das glaube ich gesagt zu haben, und der Burgfrieden als solcher spielt hier in diesem Sinn deswegen keine Rolle, weil's keine Ganerbenburgen waren, bei denen man sich darüber einigen musste, wie man sich vor einander behaupten konnte in einem gewissen Rechtsbereich. Die waren immer nur in der Hand eines Adelsgeschlechts. Das leitet über zur zweiten Frage. Offenbar haben sich die Ramberger und die Scharfenecker vertragen, jedenfalls ist mir nichts Gegenteiliges bekannt. Sie waren ja im Grunde Schicksalsgenossen den Haingeraiden gegenüber. Die Ramberger waren den Geraidebelangen gegenüber auch in ökologischer Hinsicht etwas aufgeschlossener, und beide Burgen hatten keine richtigen Ausdehnungsmöglichkeiten. Dernbach ist wohl unter Scharfeneck entstanden als Talsiedlung, ein Ort mit ein bisschen Handwerk und so etwas. Und Ramberg liegt eben unter der Ramburg, mehr als eine kleine Talsiedlung war da nicht möglich. Zu den älteren Scharfeneckern habe ich einmal erwähnt gefunden, dass irgendwo in Ungarn eine Urkunde ausgestellt worden ist, wonach Johann von Scharfeneck zu Sigismund gestoßen ist, und dieser hat ihm dort für seine Dienste ein paar Dörfer überlassen. Das hat aber keine großen Auswirkungen gehabt, das Geschlecht ist dann ausgestorben. Aber das ist so etwas wie eine Verpflanzung von Adel, der hier im Grunde genommen keine Entfaltungsmöglichkeit hat, was auch mit den Haingeraiden zusammenhängt, weil man herrschaftlich nicht darauf zugreifen

konnte. Man musste sich in der Waldnutzung mit diesen Dörflern arrangieren, mit diesen ehrbaren Leuten, wie es da heißt. Den Begriff der Ehrbarkeit kennt man ja von Württemberg her, da ist das etwas ganz anderes; hier wird er für diese Bauern gebraucht.

Prof. Krimm: An das, was Sie jetzt gerade gesagt haben, knüpfe ich gerne an, das Verhältnis der beiden Familien. Denn in der späteren Entwicklung haben Sie die landesherrlichen Ambitionen der Scharfeneck ja sehr eindrucksvoll im Kontext der Fälschung dargestellt. Als Laie habe „Fälschungen“ immer mit kirchlichen Fälschungen verbunden, dass eine Adelherrschaft Fälschungen herstellt gegen bäuerliche Widersacher fällt mir zunächst einmal auf; das ist doch etwas ganz ungewöhnliches. Sie haben es dann auch relativiert und die Frage gestellt, ob denn diese Fälschung nicht eigentlich für eine Landeshoheit bezweckt war, die ihre eigentliche Stossrichtung gegen Kurpfalz hatte, um sich davon zu separieren und sich vielleicht etwas unabhängiger zu machen, als es im normalen Lehensverhältnis üblich war? Sie sind dann aber wieder eingeschwenkt auf die Definition der Fälschung im Hinblick auf die Stossrichtung auf die bäuerlichen Prozessgegner. Was halten Sie jetzt im Grunde für wahrscheinlicher, wenn es dann doch um die Auseinandersetzung mit den Bauern geht, nehmen dann diese Fälschungen in der Diplomatie nicht eine ganz besondere Stellung ein? Hat das der Adel nötig?

Prof. Rödel: Wenn ich das so sehr apostrophiere auf das Haus Löwenstein, dann möge man das nicht falsch verstehen. Aber in dieser besonderen Situation hatten es dieser Adel und diese Familie nötig. Der Hintergrund ist der, ich habe es kurz angedeutet, dass man sich mit Pfalz irgendwie arrangieren musste, Pfalz war ja Lehnsherr. Und man war dann politisch zusammen gegangen, hat aber mit Pfalz eine Niederlage im Landshuter Erbfolgekrieg erlitten. Und dadurch verlor man die Reichsstandschaft, nachdem die Grafschaft Löwenstein durch Maximilian zum Reichslehen gemacht worden war. Und diese Reichsstandschaft ist dann erloschen, weil Württemberg zum Lehensherrn von Löwenstein wurde. Da war man dann wieder in eine schlechte Position geraten, aber man wollte sich ja behaupten. Dies konnte nur geschehen, indem man halt ein möglichst ranghohe Position beanspruchte und versuchte, möglichst viel an landeshoheitlichen Rechten zu erwerben oder auch zu ergaunern. Der Begriff der „Oberkeit“ oder der Obrigkeit, der ja im Grunde eine Landesherrschaft in Anspruch nimmt, bedeutet, dass man innerhalb dieser in Anspruch genommenen Rechtslage natürlich auch die Nutzung meint, die nach eigener Vorstellung, nach dem eigenen Recht zu geschehen hat. Dass man munter Bäume fällt und am Schloss verbaut, wogegen die Bauern vorgehen, das ist eigentlich für den Adel zweitrangig. Für die Bauern aber ist dies eine erstrangige Frage, weil sie an diesen alten Nutzungsrechten, diesen alten Rechtsvorstellungen festhielten, wer dagegen vorging, war eben landfriedensbrüchig. Die Bauern glaubten, auf Grund ihrer alten Rechte so vorgehen zu dürfen, weil es sich um einen Übergriff in ihre Nutzungsbereiche handelte. Dies ist eine besondere Situation, da haben Sie recht, es ist ein Ausnahmefall, den man sonst in dieser Zeit wohl selten finden dürfte. Ich habe darauf verzichtet, die Fälschung vorzuführen. Das ist eine auf 1368 datierte Urkunde im Staatsarchiv Wertheim, auf die ich jedoch hier nicht näher eingehen konnte. Die Fälschung entspricht aber dieser Zwangslage, dem Ehrgeiz, hochadelig dazustehen. Das ist bei Ludwig von Löwenstein ganz deutlich zu sehen. Aber das Reichskammergericht hat ihn dann schließlich abgewiesen.

Dr. Noe: Ich habe eine Verständnisfrage an Sie. Sie haben da von den Prozessen oder von den Verhandlungen zwischen den Bauern und den beiden Adelsgeschlechtern gesprochen. Und jetzt

würde mich doch interessieren: Durch welchen Rechtsstatus konnten denn die Bauern in den Stand gesetzt werden, da Prozesse zu führen? Ich meine, die Bauern waren ja keine reichsfreien Bauern, oder waren sie es hier doch? Oder waren sie Untertanen anderer, da ja, wie Sie sagten, alles praktisch mit der Herrschaft begann? Und wie kommt ein Untertan dazu, gegen Herren anderen Rechts Prozesse zu führen? Die zweite Frage bezieht sich auf die Organisation dieser Haingeraiden. Sie sagten, es gab da verschiedene Dörfer, die hatten verschiedene Herren, und zu den Dörfern gehörten ja auch irgendwelche Gebiete. Das heißt also, daß diese Haingeraiden auch in Herrschaftsbereiche aufgeteilt war. Und trotzdem galt es als gemeinsames Nutzungsgebiet für die beteiligten Gemeinden. Ist das so?

Prof. Rödel: Vielleicht zur zweiten Frage zuerst, was das Kartenbild schlecht darstellt. Man muss im landwirtschaftlich genutzten Offenland natürlich von Gemarkungen ausgehen. Da waren eben Äcker, das ist alles Nutzgebiet, die Dörfer sind ja zum Teil nur einen Kilometer auseinander, also alles ist ganz eng besiedelt. Da gab es Gemarkungen, im Wald gab es das eben nicht. Die Haingeraide ist ein gemeinsamer Bereich, und deswegen ist ja die Genossenschaft jährlich mindestens einmal zusammengekommen, um in Rechtsbelangen in diesem Bereich die Dinge unter sich zu regeln. Das ist genossenschaftliches Vorgehen, dass man sich da in der Genossenschaft eben einigt. Da gab es sicher gelegentlich einmal Übergriffe, dass einer etwas nicht richtig gemacht oder zu viel genutzt hat und so weiter, also Nachhaltigkeitsproblematik. Der Wald musste ja nachwachsen, also war das auf der Ebene der Nutzungsgenossenschaft ein Rechtsbereich. Eine andere Frage ist: Wie setze ich mich nach draußen durch? Und von einem Prozess kann man erst reden nach 1495. Erst jetzt sind das echte Prozesse, die also vor dem Reichskammergericht stattfinden. Vorher gab es das nicht, man hat also nicht über das Recht verfügt. Man hätte untersuchen können, ob es das vorher gab, die Femegerichtsbarkeit in Westfalen war ja etwas weit entfernt, obwohl sie manchmal bis in den Raum des südlichen Mains noch hineingewirkt hat. Man ist auch nicht nach Rottweil zum Hofgericht gegangen, sondern man hat sich in den Geraiiden mit den Genossen, also mit diesen beiden adligen Familien geeinigt, man hat sie anerkannt als Genossen, hat sie demnach in die Genossenschaft mit hereingenommen. Dies bedeutet, dass man kurzer Hand eine Vereinbarung geschlossen und das besiegelt hat. . Und das geschah in der Art wie in einem Weistum. Also die Genossenschaft trifft sich und sagt, das ist das Recht der Genossenschaft, das ist positives Recht in unserem Bereich. Und die Übergenossen, also in einem Fall der Ramberger, im anderen Fall der Scharfenecker, die werden da einbezogen und haben darin Sonderbedingungen. Das ist so vereinbart worden und das konnte danach auch beurkundet werden. Das ist eigentlich kein Prozess, das war zwar eine offene Situation, die man so auf diese Art beigelegt hat. Die Prozesse kommen dann im 16. Jahrhundert, und es ist ganz typisch, wenn Sie fragen, wer ist denn zuständig? Welche Gerichtsbarkeit ist zuständig? Das kann nur die höchste Gerichtsbarkeit sein, weil ja die beiden Adelsfamilien vom Reich belehnt waren. Das ist ein Sonderfall, dass solche kleinen Niederadeligen 1303 oder 1309 ihre gerichtliche Zuständigkeit beim König zugesichert bekamen. Das sind lauter Besonderheiten in diesem Fall, denn die Adligen wollten damals ja wissen, was nun geschieht und wie sie ihre Existenz festigen und sichern konnten? Also mussten sie sehen, dass, wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, der König ihr Gerichtsstand war. Das ist den Beiden garantiert gewesen. Das ist die eine Seite. Und die andere Seite ist, dass die Dörfler mit ihrem Genossenschaftsrecht darüber ja auch keine

Instanz hatten; ein kurpfälzisches Gericht oder ein Gericht in Speyer kam nicht in Frage, also bleibt nur die oberste Gerichtsbarkeit übrig.

Dr. Noe: Wer bezahlt das?

Prof. Roedel: Ja, die Bauern haben die Mittel offenbar aufgebracht. Sie haben ja mehrere Prozesse geführt, das müssen sie aufgebracht haben, und ich nehme auch an, dass ihre Argumentation davon bestimmt ist, und dass von daher diese Geschichte kommt, diese Rätselhaftigkeit der Haingeraden. Das wird ja noch nach 1600 greifbar, diese alte Organisation, die auf Dagobert zurückgehen soll, dass sie deswegen vermeintlich entstanden ist, weil man unter diesem Druck nun Argumente brauchte. Der Adel hat ja gesagt: Wir haben dreihundert Jahre alte Privilegien, die zum Teil echt waren, zum Teil gefälscht waren. Aber die Bauern wollten eben auch etwas vorweisen, darum haben sie einen damit beauftragt, das war ein Dorflehrer aus Schwegenheim namens Bayerlin. Der war gleichsam der Ideologe für diese Dinge und hat ihnen dann die erforderlichen Argumente geliefert: Unser Recht kommt von König Dagobert. Das ist älter, das ist vorrangiger. [Einwurf Noe: Konnte dies denn ohne die Entscheidung ihrer Landesherrn geschehen?] Sie haben recht, das weiß ich nicht, das müsste man in den Reichskammergerichtsakten lesen, denn die einzelnen Ortsherren, das waren also zum Teil Niederadelige, die müssten jedenfalls einverstanden gewesen sein, dass die Dorfschaft geklagt hat. Denn diese brauchte ja ihre gerichtliche Vertretung, selber konnte sie sich nicht vertreten, sondern musste Advokaten für den Prozess anheuern. Aber das geschah wohl über einen Mittelsmann.

Prof. Krimm beendet die Diskussion.